

Antrag auf Förderung „Sondermaßnahmen zugunsten der gastgewerblichen Nahversorgungsdienste“

Landesgesetz vom 13. Februar 1997, Nr. 4
„Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft“

Identifikationsnummer <input type="text"/>
und
Datum <input type="text"/>
der Stempelmarke zu 16,00 Euro
Die Bezahlung der Stempelmarke kann auch online (@e.bollo) oder mittels virtueller Stempelmarke erfolgen (Nummer und Datum der Ermächtigung angeben)

An die
Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Funktionsbereich Tourismus
Garibaldistraße 14
39100 Bozen (BZ)

PEC: tourismus.turismo@pec.prov.bz.it

Die Unterfertigte / Der Unterfertigte

Familienname Vorname

(Unternehmerinnen geben ledigen Namen ein)

St.Nr.

Inhaber(in)/gesetzliche/r Vertreter(in) des Unternehmens (Gesellschaft bzw. bei Einzelunternehmen gleich wie oben):

MwSt.Nr.

St.Nr.

(bei Gesellschaften Steuernummer der Gesellschaft)

Rechtssitz des antragstellenden Unternehmens

Staat Provinz

PLZ Ort Fraktion

Straße/Platz Nummer

Telefon

Mobil

PEC

Sprache, die für die Mitteilungen von Seiten der Landesverwaltung verwendet werden soll:

deutsch italienisch

Der/Die Unterfertigte beantragt die Förderung für folgende Initiative:

(Zutreffendes ankreuzen)

- die Eröffnung** des einzigen gastgewerblichen Nahversorgungsbetriebes ⁽¹⁾
- die Aufrechterhaltung** eines gastgewerblichen Nahversorgungsbetriebes ⁽²⁾

Der Antrag betrifft folgende gastgewerbliche Betriebsstätte:

Bezeichnung der gastgewerblichen Betriebsstätte:

(z.B. Restaurant Lamm)

PLZ

Ort

Fraktion

Straße/Platz

Nummer

Der/Die Unterfertigte ist darüber informiert:

- dass der Antrag auf Förderung für die Eröffnung des einzigen Nahversorgungsbetriebes vor Beginn der Tätigkeit eingereicht werden muss. Andernfalls wird er von den Förderungen ausgeschlossen;
- dass nicht der Wahrheit entsprechende Angaben und gefälschte Unterlagen gemäß den Artikeln 75 und 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28.12.2000, Nr. 445, sowie Art. 2/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 **strafrechtlich verfolgt** werden können und den **Widerruf der Förderung** aufgrund einer Falscherklärung zur Folge hat;
- dass die eventuelle Förderung unter Berücksichtigung der **“De-minimis”** - Bestimmung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2831/2023 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf **“De-minimis”** - Beihilfen gewährt wird.

Der /Die Unterfertigte verpflichtet sich:

- **sämtliche Bestimmungen** im Sinne der geltenden Richtlinien gemäß Beschluss der Landesregierung vom 13.02.2026, Nr. 133 zugunsten der gastgewerblichen Nahversorgungsdienste einzuhalten, insbesondere jene die von Artikel 11 vorgesehen sind ⁽³⁾.

Der /Die Unterfertigte erklärt in Bezug auf den Steuereinbehalt:

- sich dessen bewusst zu sein, dass unwahre Erklärungen strafrechtlich gemäß Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28/12/2000 bestraft werden und dass die Verwaltung auch stichprobenartige Kontrollen in Bezug auf die abgegebenen Erklärungen durchführen wird;
- die steuerrechtliche Verantwortung für nachfolgende Angaben zu übernehmen;
- dass der gemäß L.G. vom 13. Februar 1997, Nr. 4 gewährte Beitrag, worauf sich das gegenseitliche Gesuch, bezieht, hinsichtlich der Vorsteuereinbehaltspflicht von 4% gemäß Art. 28 Abs. 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600, wie folgt einzustufen ist:
 - Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten des Unternehmens (**der Beitrag unterliegt der Steuereinbehaltung** d.h. ist ein passives Steuersubjekt, das eine gewerbliche Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften im Sinne von Artikel 55 des D.P.R. Nr. 917/86 ausüben).
 - Der Beitrag ist von der genannten Pflicht der Steuereinbehaltung aufgrund dieser gesetzlichen Ausnahmeregelung _____ befreit; (**der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung**; es sind Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung einzutragen; fehlt die Angabe, so unterliegt der Beitrag der Quellensteuer);
- der/die Unterfertigte erklärt außerdem eventuelle Änderungen zu dieser Erklärung dem zuständigen Amt unverzüglich mitzuteilen.

Der/Die Unterfertigte erklärt weiters:

- dass sich der gastgewerbliche Nahversorgungsbetrieb in einer Ortschaft mit mindestens 100 Einwohnern befindet;
- dass sich der gastgewerbliche Nahversorgungsbetrieb in einem, laut Anlage B der Richtlinien als

touristisch gering entwickelten Gebiet eingestuften Ortschaft befindet;

- dass die gastgewerbliche Tätigkeit im Sinn von Artikel 2, Absatz 1 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 ausgeübt wird (Schankbetrieb), oder
- dass die gastgewerbliche Tätigkeit im Sinn von Artikel 3, Absatz 1 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 ausgeübt wird (Speise- und Schankbetrieb); oder
- dass die gastgewerbliche Tätigkeit im Sinn von Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 ausgeübt wird (gasthofähnliche Beherbergungsbetriebe wobei eine Verabreichung von Speisen und Getränken an Passanten erfolgt);
- ein Betrieb zu sein, dessen durchschnittlicher jährlicher **Mehrwertsteuerumsatz** in den letzten drei Jahren **höchstens 300.000,00 Euro** beträgt (für Betriebe gemäß Artikel 2, Absatz 1 ⁽⁵⁾ und Artikel 3, Absatz 1 ⁽⁵⁾ des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58);

bzw.

- ein Betrieb zu sein, dessen durchschnittlicher jährlicher **Mehrwertsteuerumsatz** in den letzten drei Jahren **höchstens 500.000,00 Euro** beträgt (für Betriebe gemäß Artikel 5 ⁽⁵⁾ des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58);
- an mindestens fünf Tagen pro Woche eine tägliche Mindestöffnungszeit von zehn Stunden einzuhalten und die nachstehenden Öffnungszeiten zu gewährleisten:

Montag	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	(Uhrzeiten eintragen)	(das Wort „Ruhetag“ eintragen wenn zutreffend)
Dienstag	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	(Uhrzeiten eintragen)	(das Wort „Ruhetag“ eintragen wenn zutreffend)
Mittwoch	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	(Uhrzeiten eintragen)	(das Wort „Ruhetag“ eintragen wenn zutreffend)
Donnerstag	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	(Uhrzeiten eintragen)	(das Wort „Ruhetag“ eintragen wenn zutreffend)
Freitag	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	(Uhrzeiten eintragen)	(das Wort „Ruhetag“ eintragen wenn zutreffend)
Samstag	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	(Uhrzeiten eintragen)	(das Wort „Ruhetag“ eintragen wenn zutreffend)
Sonntag	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	(Uhrzeiten eintragen)	(das Wort „Ruhetag“ eintragen wenn zutreffend)

- einen freien de minimis Plafond laut Verordnung (EU) Nr. 2831/2023 für die angesuchte Förderung zu haben;
- das eigene Unternehmen befindet sich nicht in Schwierigkeiten laut Art. 2, Ziffer 18, der Verordnung (EU) Nr. 651/2014;
- das Unternehmen ist keiner Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission über die Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht nachgekommen;
- das Unternehmen hat etwaige Beihilfen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt, die von der öffentlichen Körperschaft im Sinne von Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zurückgefordert werden müssen; weiters erklärt er folgende Voraussetzungen zu haben (zutreffendes ist anzukreuzen):

Zusätzliche Eigenschaften für die Erstellung der Rangordnung laut Artikel 6 der Richtlinien:
(Zutreffendes ankreuzen!)

- ein Speisebetrieb laut Artikel 3 Absatz 1 ⁽⁵⁾ oder Gasthof laut Artikel 5 ⁽⁵⁾ des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 zu sein;

- dass der gastgewerbliche Betrieb, seit mindestens 30 Jahren unter derselben Führung oder der Führung derselben Familie besteht und daher in der Ortschaft traditionell verankert;
- dass sich der gastgewerbliche Betrieb in einem gemäß Anlage B der Richtlinien als touristisch gering entwickelten Gebiet eingestuften Gebiet befindet;
- dass der gastgewerbliche Betrieb in einer Ortschaft mit höchstens 300 Einwohnern liegt;
- dass eine fachspezifische Beratung im Ausmaß von mindestens 8 Stunden/Jahr durchgeführt wurde;
- dass die Entfernung zum nächsten gastgewerblichen Betrieb der die Tätigkeit im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 ausübt:
 - mehr als 2,5 km beträgt
 - mehr als 5 km beträgt.

Der/Die Unterfertigte beantragt:

die eventuell gewährte Förderung auf das nachfolgende Bank K/K zu überweisen:

Bank/Filiale:

IBAN:

lautend auf das begünstigte Unternehmen.

**Ersatzerklärungen des Notorietätsaktes
(im Sinne des Art. 47 des DPR. 445/2000 unterliegt geeigneten Überprüfungen laut Art. 71 desselben DPR)**

- dass diese Stempelmarke ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet und im Sinne von Artikel 37 des DPR Nr. 642/1972 für drei Jahre aufbewahrt wird. Bei Bezahlung mit virtueller Stempelmarke und online (@e.bollo) muss die entsprechende Bestätigung in pdf-Format beigelegt werden. Das Datum der Stempelmarke muss zeitlich der digitalen Unterzeichnung des Gesuches vorausgehen.

Die Unterfertigte / Der Unterfertigte erklärt des Weiteren:

- der einzige wirtschaftliche Eigentümer des obgenannten Unternehmens zu sein; oder
- dass der wirtschaftliche Eigentümer gemäß Art. 20 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, nachstehend angeführt ist: *[die natürliche(n) Person(en), die über die Verwaltungs- oder Leitungsbefugnisse der Gesellschaft verfügt (verfügen) und die unter den Buchstaben a, b oder c des genannten Artikels genannten Anforderungen erfüllen]*; oder
- dass der wirtschaftliche Eigentümer gemäß Art. 20 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, nachstehend angeführt ist: *[persona fisica o persone fisiche con poteri di rappresentanza nell'amministrazione e nella gestione della società]*; oder
- der wirtschaftliche Eigentümer des Unternehmens zu sein, zusammen mit (siehe nachstehende Daten); oder
- dass er nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist. Der wirtschaftliche Eigentümer wird im Folgenden angegeben.

Wirtschaftlicher Eigentümer:

Name Nachname

geboren in am

Steuernummer

wohnhaft in Fraktion

Wirtschaftlicher Eigentümer:

Gesetzesvertretendes Dekret vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen

Art. 1 Begriffsbestimmungen

pp) «Wirtschaftlicher Eigentümer»: die natürliche(n) Person(en), die nicht der Kunde ist (sind), in deren Interesse oder in deren Auftrag die dauerhafte Beziehung letztlich begründet, die berufliche Dienstleistung erbracht oder das Geschäft letztlich getätigt wird;

Art. 20 Kriterien zur Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentums von Kunden, die keine natürlichen Personen sind

2. Für den Fall, dass es sich beim Kunden um eine Kapitalgesellschaft handelt:
 - a) der Besitz einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent am Kapital des Kunden, die von einer natürlichen Person gehalten wird, ist ein Hinweis auf eine direkte Beteiligung;
 - b) eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kapital des Kunden, die über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder Intermediäre gehalten wird, ist ein Hinweis auf eine indirekte Beteiligung.
3. Lässt sich anhand der Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig feststellen, welche natürliche(n) Person(en) direkt oder indirekt Eigentümer der Einrichtung ist (sind), so gilt/gelten als wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche(n) Person(en), die die Einrichtung letztlich kontrolliert (kontrollieren), und zwar aufgrund von:
 - a) Kontrolle über die Mehrheit der in der ordentlichen Hauptversammlung ausübenden Stimmen;
 - b) Kontrolle über genügend Stimmen, um eine vorwiegende Einflussnahme in der Hauptversammlung auszuüben;
 - c) Bestehen besonderer vertraglicher Bindungen, die die Ausübung einer vorwiegenden Einflussnahme ermöglichen.
5. Lässt sich anhand der in den vorstehenden Absätzen genannten Kriterien nicht zweifelsfrei feststellen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist, so gilt/gelten als wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche(n) Person(en), die gemäß ihrer jeweiligen organisatorischen oder satzungsmäßigen Struktur die gesetzliche Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsbefugnis für das Unternehmen oder den Kunden innehat (haben), mit Ausnahme der natürlichen Person.

Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in nachstehende kurze Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 genommen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen.

E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - *Data Protection Officer*) sind folgende:

E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen, auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne von Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist

<https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1037764>

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle diesem Antrag abgegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind. Durch die Unterschrift wird auch die Zustimmung für die Bearbeitung der sensiblen Daten gegeben.

Ort und Datum

Unterschrift

(mit zertifizierter digitaler Unterschrift unterzeichnet

alternativ

unterschreiben und Kopie der Identitätskarte beilegen)

Anlagen:

- Kopie eines gültigen Ausweises des Unterzeichners falls der Antrag nur unterschrieben und nicht digital (mit zertifizierter digitaler Unterschrift) unterzeichnet ist;

Hinweise:

- Nicht mit zertifizierter digitaler Unterschrift oder händisch und mit der Kopie des Ausweises belegte Anträge sind ungültig;
- Der Antrag ist per PEC einzureichen und es gilt nur das Datum des digitalen Eingangs
- Anträge, die uns nach der Einreichfrist erreichen, werden nicht zur Förderung zugelassen.

ERLÄUTERUNGEN

⁽¹⁾ Eröffnung des einzigen gastgewerblichen Nahversorgungsbetriebes:

Die Förderung für die Eröffnung kann beantragt werden, wenn ein vorher bestehender Nahversorgungsbetrieb seit mindestens einem Jahr geschlossen ist.

⁽²⁾ Aufrechterhaltung eines gastgewerblichen Nahversorgungsbetriebes:

Die Förderung für die Aufrechterhaltung kann auch beantragt werden, wenn ein vorher bestehender Nahversorgungsbetrieb vor weniger als einem Jahr geschlossen wurde.

⁽³⁾ Pflichten:

Die festgestellte Übertretung der Bestimmungen gemäß den geltenden Richtlinien bewirkt den Widerruf und die Rückerstattung der gewährten Förderung oder eines Teiles derselben zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung.

⁽⁴⁾ Erläuterungen welche Betriebe nicht als weiterer Betrieb gelten, der die Nahversorgung ausübt:

Die weiteren Betriebe welche eine öffentliche Schank-, bzw. Speise und Schanktätigkeit in derselben Ortschaft ausüben, üben diese nicht im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 aus (z.B. Hofschank);

Die weiteren gastgewerblichen Betriebe, die die Tätigkeit im Sinne von des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 ausüben, üben die Speise- und Schanktätigkeit nur für einen oder mehrere Zeitabschnitte im Jahr aus bzw. haben in den letzten drei Kalenderjahren vor Antragstellung ihre Tätigkeit jährlich für mehr als 60 aufeinanderfolgende Tage oder mehr als 120 nicht aufeinanderfolgende Tage, Ruhetage nicht inbegriffen, unterbrochen. Erfolgt die Unterbrechung aufgrund von Umbauarbeiten, gelten diese Betriebe weiterhin als weiterer Nahversorgungsbetrieb;

Die weiteren gastgewerblichen Betriebe halten nicht an mindestens 5 Tagen pro Woche die Mindestöffnungszeit von 10 Stunden ein. Wobei die Öffnungszeiten dieser Betriebe im Eingangsbereich eindeutig und dauerhaft angeschlagen sein müssen, andernfalls gelten jene der Ermächtigung;

Die weiteren Betriebe sich nicht im Ortskern befinden sondern außerhalb und mindestens 1 km vom antragstellenden Betrieb entfernt liegen der sich aber im Ortskern befinden muss.

⁽⁵⁾ Definition Art der Betriebe laut Landesgesetz vom 14. Dezember 1988, Nr. 58:

Betrieb gemäß Artikel 2, Absatz 1: Schankbetrieb wie Bar, Café, Weinlokal, Pub oder ähnliche Betriebe.

Betrieb gemäß Artikel 3, Absatz 1: Speisebetrieb wie Jausenstation, Gasthaus, Restaurant, Pizzeria, Bistro oder ähnliche Betriebe.

Betrieb gemäß Artikel 5: Gasthofähnliche Beherbergungsbetriebe die eine öffentliche Speise- und Schanktätigkeit ausüben (Gasthöfe).